

Sonnabends, den 30. Martii, 1765.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unfers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero Specialen Befehl,

No.



13.

Wochentlich Stettinische
Frag u. Anzeigungs Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermietben, zu verpachten, gefunden und gesucht worden, was
Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Taxen, zu Stettin und Schwienemünde
ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Wolles- und Getreide-Preise von Wer-
and Hinterpommern.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

In Sr. Nicolai Buchladen im Jeanlooschen Hause oben an der Schulstrasse ist zu haben: 1.) Briefe die
neueste Litteratur betreffend, 20ster Theil, 8. Berlin 765. 8 Gr. 2.) Clausus Nachfragung, ein
Gedicht von Kamler, 8r. 4. 765. 3 Gr. 3.) Betrachtungen über das gerichtliche Verfahren und die
Machtprüche des Souverains, 8. 765. 2 Gr. 4.) 8. Rejendeln vollkommener Pferdekenner, oder Aus-
weisung mit dem Pferde von Ursprung an umzugeben, 4. 764. 4 Rthlr. 5.) Annulement microscopique
avec des Figures enluminees, 8r. 4. 764. 4 Rthlr. 12 Gr. 6.) Zeitvertreibendes Lotteriespiel zur aus-
genehmen Ergehung, mit 30 Devisen, 16 Gr.

Es will der Schiffer Autor van Lengert, sein hinter der Nicolai Kirche gut artirtes Haus; und der
dazu gehörigen Wiese, nebst der Hacken-Gerechtigkeitt, aus freyer Hand verkaufen: Liebhabere können
sich

sich den 17ten April c. des Nachmittags um 2 Uhr, bey dem Notario Bourwieg einfinden, und ihre Offerta ad protocollum geben.

Den 16ten April c. sollen in des Notarii Bourwieg Logis, einige vom Lande hieher gebrachte Sachen, als: Silber, Kupfer, gutes Zinn, Dresdner Worellain, Sutelge, ein Schreib- und ein Reißzeug Spind, Manns- und Frauenkleider, worunter ein Silberschaffenes, Tisch, Stühle, eine dreynhige Gutsche, 2 Gutschen Geschirre, eine Carole und verschiedenes gutes Hausgeräthe, per modum auctionis des Notario gens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, gegen baare Bezahlung, verkauft werden.

Der letzte Termin zum Verkauf des Häcker Schmidts Hauses, so in der Haack belegten, wird den 17ten April c. des Vormittags um 10 Uhr, bey dem Notario Bourwieg gehalten werden; Liebhabere werden ersucht, sich an obbenannten Tage einzufinden, und ihren Bith ad protocollum geben.

Es soll die auf dem Rosengarten, ohnweit der grossen Windmühle belegene, und des Accise Inspectoris Kühnen Erben zugehörige wüste Stelle, nebst dem darauf annoch befindlichen Hintergebäude, und mit dem von Seiner Königl. Majestät zu Wiederbebauung dieser wüsten Stelle allergnädigst geschickten Baubohle, an dem Meistbietenden verkauft werden, und sind Termini Licitationis vor dem Königl. lichen Vormundschafft-Collegio zu Stettin, auf den 14ten Februar, den 14ten Martii und den 11ten April c. angegesetzt; In welchem Letzterem sich Vermittags um 10 Uhr einfinden, und ihr Gebith thun, auch gewärtigen können, daß dem Meistbietenden im letztern Termin nach Befinden die Addiction ertheilet werden soll. Signatum Stettin, den 10ten Januarii 1766.

Die Herren Alodial-Erben des wohlsegen Herrn Regierungs-Präsidenten von Nachholz, haben zum willkürlichen Verkauf dessen Wohnhauses zu Stettin, Termini Licitationis auf den 27sten Martii, 24ten April und 10ten May c. beliebt; etwanige Herren Käufer können sich, besonders im letzten Termin Vormittags um 10 Uhr, in des Krieges-Commissarii Lindens Haus zu Stettin, beliebig einfinden, und gemüthigen, daß dem Befinden nach, mit dem Meistbietenden Contract gemacht werden wird.

Es soll eine Schaafe, welche circa 30 Faden Holz ladhen kan, und hier an der Silber-Wiese liegt, woselbst sie besehen werden kan, an dem Meistbietenden verkauft werden; Sie ist etwas bauflüßig, so wohl wie die Thauen, das Acker aber ist annoch gut. Kaufsußige können sich in Termino den 17ten April c. Mittags um 11 Uhr, in des Herrn Krieges- und Domainenrath Spalding Verkaufung einfinden, und gewärtigen, daß plus licenti sogleich die Addiction geschehen soll.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Im Madernaldschen Concours, ist zum Verkauf an den Meistbietenden des zu diesen Concours gehörigen, alhier am Markte belegenen, und auf 2254 Rthlr. 4 Gr. in altem Gelde gewerthigten Hauses, und worauf im vorigen Termin 1221 Rthlr. geboten worden, anderweitiger Terminus auf den 14ten May c. anberaumet, und diejenigen, welche dazu Lust haben, durch Subhastations-Patence, welche allhier, zu Berlin und Goldberg assigiret sind, vorgeladhen worden, mit der Combination, daß das Haus in Termino ohnfehlbar dem Meistbietenden abdiciret, und niemand weiter dagegen gebäret, auch kein Jus reuendendi, vel plagiorem emorem sitendi, dagegen stat finden solle. Signatum Görlin, den 17ten Octobris 1764.

Die verwitwete Frau Bürgermeisterrin Brüßern in Anclam, ist gesonnen, ihr wußtes Haus, woran ein Hügel, und in der Rübstrasse belegten, zu verkaufen. In der ersten Etage sind 7 Stuben, ein Werszimmer, 2 Küchen, 3 Kammern, in der einen Kammer ein kleinerer Nitzkamm von 1 und eine halbe Laß Herden, auch ein Brauhau. In der zweyten Etage sind 9 Stuben, 3 Säle, 2 Küchen, 3 Kammern. In der dritten Etage Kornbodens, nebst eine grosse kupferne Darre. In der vierten und fünften Etage sind lauter Korn-Bodens. Unter dem Hause sind 7 gewölbte Keller. Auf dem Hofe Stallraum für 12 Pferde, eine Wagen-Ramse, 2 Pumpen, eine auf dem Hofe, die andere bey dem Nitzkamm. Die auf dem Hofe ist mit Leistung durch Röhren in der Erde das Wasser nach dem Brauhause zu pumpen. Die Durchfahrt von 2 Strassen, und unten am Hofe ein Kornschelcher. Noch ist zu bemerken, daß die Königl. liche Concession des froyen Weinfranks bey dem Hause liegt. Wer nun Belibien hat dieses Haus zu kaufen, kan sich insichen hier und Wängeln bey der Eigenbütterrin des Hauses melden.

Da zu eublicher Verkaufung des Kruges zu Gross-Stepenich, im Amte Stepenich, anderweltige Termini Licitationis auf den 27ten Martii, 1sten und 14ten April c. anberaumet worden; So wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und haben sich Kaufsußige in demselben Terminis, auf der Königl. lichen Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihr Gebith ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, bis auf allergnädigste Approbation, der Krug adjudiciret, und hiernächst

nächst gegen baare Bezahlung übergeben werden soll. Zugleich dienet auch dem Publico zur Nachricht, daß bereits 420 Rthlr. auf den Kreuz geboten worden. Signaturum Stettin den 2ten Martii 1765.
Königl. Preuss. Pommer. Krieges- und Domainen-Cammer.

Es will der Schiffer Gillemeister zu Stralsund, sein Klinker-Galkioth, St. Johannis genannt, so lang 64 und einen halben Fuß, breit unterm Vordern 19 ein viertel Fuß, tief ins Raum unterm Vordern 7 und einen halben Fuß, nach Schwedischer Maasse, und 32 schwere Lasten groß, mit vollen und guten Inventario und was nur dazu gehöret, aus freyer Hand verkaufen; Liebhabere können sich deshalb vor ihm in Stralsund wohnen, und sich eines billigen Preises gewärtigen.

Es ist das Antheil zu Schwesio, im Greiffenbergischen Kreisse, welches der Major von Ditmarsberg besessen, auf derer Creditorum Anhalten, und nachdem es auf 360 Rtr. 10 Gr. taxiret, nach Inhalt derer Antheil und zu Colberg und Greiffenberg affigirten Proclamarum subhastiret, und dazu Terminus auf den 28ten Junii 1765 angesetzt; Wer also dieses Gut zu kaufen willens ist, hat sich sodann zu stellen, sein Gebot zu thun, und den Handel zu schliessen, worauf sodann die Adidction mit der Maaggebung, wie des von Ditmarsdorff Jura sich erstrecket, und auf eben den Fuß, daß nemlich auch im Erstnennungsfall das wahre Precium bezahlet werden müsse, erfolgen wird. Signaturum Stettin den 2ten Novembris 1764.
Königlich Preussische Pommerische Regierung.

Es will der Herr Hauptmann Seid, sein Gut Wittenbagen, zwischen Schwelbein und Greiffenberg, aus freyer Hand an den Meißbietenden verkaufen; Es werden dahero die Liebhabere ersuchet, sich in dem hierzu angesetzten Termin den 15ten April a. c. zu Schwelbein, bey dem dortigen Bürgermeister Herrn Karsten beliebig einzufinden.

Zu Angerm soll das am Neuenhof besessene, und denen Nischen Erben zugehörige Wohnhaus und Zubehör, den 6ten Februarii, 12ten Martii und 10ten April c. vor E. Lobstamen Wassengericht öffentlich verkauft werden; Welches hiermit dem Publico bekannt gemacht wird, damit sich die Liebhabere hierzu Nachmittags um 2 Uhr vor E. Lobstamen Wassengericht daselbst in Curia einzufinden, ihren Voth ad Protocollo geben, und gewärtigen können, daß plus licitanti das Haus quaest. in ultimo Termino werde zugeschlagen werden.

Es ist zwar die Wagemühle zu Streich im Amte Neukettin belegen, im vorigen Jahr vor dem Königl. Amte zum erblichen Verkauf öffentlich ausgebothen worden, da sich aber in den angesehen gewesenen Terminen kein antreiblicher Käufer gefunden, und dahero resoluiret worden, diese Mühle nachmahlen und zwar alhier in Cöslin auf dem Königl. Collegio in Terminis den 25ten Februarii, 28ten Martii und 27ten April a. c. öffentlich auszubiethen; So wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, und können Kaufsüchtige sich an denen benannten Tagen Vormittags um 9 Uhr alhier auf dem Königl. Collegio in Terminis, ihr Gebot einzufinden, ihr Gebot und Conditiones ad protocollo geben, und gewärtigen, daß in Termino ultimo sodann plus licitanti diese Mühle bis auf eingeholter Approbation zugeschlagen werden soll. Signaturum Cöslin, den 6ten Februarii 1765.

Kön. Preuss. Pommer. Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, soll des seligen Johann Homburgs Wohnhaus, welches am Markt belegen, und 322 Rthlr. taxiret worden, ingleichen ein Stück Acker, so bey dem Gertrudter Kirchhofe liegt, und 45 Rthlr. gewürdiget ist, zu Rathhause in Terminis den 2ten Martii, 12ten April und 7ten May c. an dem Meißbietenden öffentlich verkauft werden.

Es soll das denen minorennen Schmidtschen Erben zugehörige, nur neubauete Colonisten-Gehöfte zu Wuffentia, unter dem Amte Clempenow in Vorpommern belegen, wobey 45 Morgen Acker, 6 Morgen 90 Ruthen Wiesewachs, und 9 Morgen 45 Ruthen Koppeln befindlich, Erbtheilungs-halber an dem Meißbietenden, jedoch einen Ausländer, verkauft werden. Terminis Licitationis sind vor dem Königl. Amte zu Clempenow auf den 19ten Martii, 2ten April und den 12ten April c. angesetzt; In welchen Licitationes sich Vormittags gegen 11 Uhr einzufinden, ihr Gebot ad protocollo thun, und gewärtigen können, daß in dem letzten Termin dem Meißbietenden das Gehöfte cum pertinentiis zugeschlagen werden soll. Wobey noch zur Nachricht dienet, daß dieses Colonisten-Gehöfte noch ein Frey-Jahr von Trinitatis 1765 bis dahin 1766 zu genießen habe. Clempenow, den 25ten Februarii 1765.

Königlich Preussisches Vorpommersches Amt.

Zu Writz soll des seligen Mühlenmehler Kitz zugehörige gewisse Obermühle, welche cum pertinentiis 1500 Rthlr. taxiret worden, zum Heften der unmündigen Erben, plus licitanti verkauft werden, und sind Terminis subhastationis auf den 25ten Februarii, 28ten Martii und 26ten April c. angesetzt; Kaufsüchtige wollen sich sodann zu Rathhause einzufinden, und plus licitanti die Adidction gewärtigen. Zu Colberg soll des entlassenen Schlächters Johann Georg Jahn ruinirtes, in der Schustzasse, zwischen Schlächter Meister Christoph Ebert Häuser, und Mauermeister Peteron Schörung belegene Haus, so den Einfall drohet, mit samtllicher darauf fallende Vergütung, wegen erlittenen Schadens, den 12ten April c. Nachmittags zu Rathhause um 2 Uhr an dem Meißbietenden gegen baare Bezahlung in contant de 1764 verkauft werden; Welches hiedurch bekannt gemacht wird. Da

Da von einigen Capitul-Äußer zu Colberg, Wiesen und Acker an die Kirchen zu Gartin und Zernin versetzt, und sich nunmehr außer Stande befinden, dieselben wieder einzulösen, in Termino Literacionis den 7ten Januarii c. a. aber sich keine Liebhabere gefunden; So wird ein anderweltiger Terminus zu Verkaufung derselben, auf den 2ten April a. c. angesetzt, und folgende Wiesen und Acker zum Verkauf ausgetrieben, als: 1.) Eine Wiese hinter der Seimow, worauf 72 Fl. stehen, und Erdmann Dierks laß in Cultur gehabt. 2.) Eine Wiese vor dem Geldertbor, worauf 51 Fl. 12 Eßl. stehen. 3.) Eine Wiese am Alingenbühl, worauf 233 Fl. stehen. 4.) Eine Wiese am Garrinschen Wegs, worauf 45 Fl. 12 Eßl. stehen. 5.) Eine Wiese vor dem Geldertbor, worauf 100 Fl. stehen. 6.) Ein Morgen Acker im Waldselde, worauf 48 Fl. haften; Liebhabere können sich in gedachtem Termine frühe um 9 Uhr, in des Königs diei Reichenreichs Behausung einfinden, und der Meistbietende der Addition gegen baare Zahlung gemärtigen.

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Demmin verkauft der Bäcker Johann Friedrich Wulf, sein in der Hinterkrasse, zwischen Abraham Roggrod und Altfischer Holzen innen belegenes Wohnhaus, an der Witwe Muselinsien. Desgleichen seinen Garten an den Goldschmidt Joachim Friedrich Wulf; Welches allergnädigster Königl. Verordnung nach öffentlich bekannt gemacht wird.

Zu Trepstor an der Tollenfse, hat der Bürger und Schlächter Meister Johann Philipp Böttcher, 2 Morgen Acker im Zehndfelde, zwischen Hand und Wöddelin sen. für 200 Rthlr. mit bester Saat, in alten Golde, an dem Oelmüller Adam Christian Dobbert verkauft und erlassen.

Der Bürger und Baumann Friedrich Jürgen zu Pasewalk, hat sein dafelbst am Anclammerthor belegene Wohnhaus und Garten, wie auch die vor dem Anclammerthor befindliche Scheune, an dem Bürger und Baumann Samuel Harts, für 2200 Rthlr. in allem Golde verkauft; Welches Königl. Verordnung zufolge hiemit bekannt gemacht wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Das St. Johannis Kloster alhier, hat eine in der krummen Eichbähne belegene Wiese, zu vermietthen; Liebhabere dazu können sich den 22sten April c. in des Klosters Kassenkammer Vormittags um 11 Uhr melden, und ihren Voth abgeben.

Zu Vermietthung sehr sicher Boden im hiesigen St. Johannis Kloster, wird Terminus auf den 22sten April c. anberahmet; Und werden die Liebhabere ersuchet, sodann Vormittags um 11 Uhr ihren Voth in des Klosters Kassenkammer abzugeben.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll eine Wiese, so dicht am Zoll gelegen, bestehend aus 13 Morgen 130 Ruthen Magdeburgisch, verpachtet werden; Wer solche Lust hat zu pachten, kan nähere Nachricht bey dem Herrn Hofrath Schwand einsehen, und Handlung pflegen.

Es sollen 2 bey dem Dorfe Wobesuch belegene Ablaehren, das Parketen und Land bruchs Wehr genannt, verpachtet werden; Liebhabere wollen sich in Termine den 22sten April c. alhier zu Alten Stettin, in des St. Johannis Klosters Kassenkammer Vormittags um 10 Uhr einfinden, und darauf blieben.

6. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da das von Eickstedtsche Antheil Gutes in Carngow in der Ufermark, 4 Meilen von Stettin, 2 Meilen von Prenzlau, und eben so weit von Pasewalk gelegen, von Trinitatis dieses Jahres an, von neuen

neuen auf 60 Jahre anderweit verpachtet werden soll; So können Pachtlustige sich den 1sten April dieses Jahres auf dem Adlichen Hofe zu Damm, 1 Meile diesseits Prenzlau melden, und ihr Geboth thun, vorher aber den Anschlag und die Conditiones sowohl auf dem Adlichen Hofe zu Damm, als zu Camin von bey dem Verwalter Wisk einsehen und erfahren.

Zu Verpachtung des Weinschands in Publico sind Termini Licitationis auf den 26ten Martii, den 19ten April und 15ten May c. angesetzt; Dahero sich die Pachtlustige in letztem zu Rathhause melden, und plus licitans der Abbietten gewärtigen können.

Die Fischerey auf der Bahnschen See, soll auf 6 Jahre an dem Weisbithenden verpachtet werden. Termini Licitationis sind auf den 25ten Martii, 10ten April und 15ten May c. präfixiret; Wer sie also pachten will, muß in Termino Vormittage um 11 Uhr darauf bieten. Plusimum licitans hat nach erfolgter Approbation die Abdiction zu gewärtigen.

Zu Voriz wird auf künftigen Trinitatis die Stadt-Fischerey pachtlos, und sind zu anderweitigen Verpachtung mit der Condition, daß der Fischer in die Stadt wohnen, und die Fische zur Stadt bringen müsse, Termini Licitationis auf den 18ten Februart, den 10ten Martii und den 1sten April c. angesetzt; Pachtlustige wollen sich sodann zu Rathhause melden, und in ultimo Termino plus licitans die Abdiction gewärtigen. Pforts, den 25ten Januarii 1765. Bürgermeister und Rath.

7. Citationes Creditorum ausserhalb Stettin.

Den neuen Stadtgerichten zu Pasewalk wird ad instantiam Creditorum des Bürger und Wäcker Meister Gottfried Ploger, in der Königsstrasse belegenes Wohnhaus, samt 3 Wiesen, so auf 410 Akhr. gewürdiget worden, subhastiret, und sind Termini Licitationis auf den 10ten Martii, wie auch den 12ten und 20sten April c. anberahmet, in welchen sich Käufer zu Rathhause einfinden, ihr Geboth thun, und der Adjudication gewärtigen können, wodey sich Creditores in ultimo Termino ad liquidandum & iustissimum sub penna preclusi zu melden.

Vor E. E. Magistrat zu Sülbin, stehen nachstehende Jacobische Grundstücke, als: 1 Hufe Landes cum Taxa à 600 Akhr. 2 zusammen gelegene Hufen Landes cum Taxa à 1100 Akhr. 1 Garten vor dem Vorhischen Thor à 100 Akhr. und 1 Scheune daselbst à 50 Akhr. sub hasta, und sind Termini auf den 29ten Martii und 26ten April, in specie den 22ten May c. anberahmet, auch zugleich erga ultimum Creditores sub comminatione solita vorgeladen.

Dem Publico dienet hiermit zur Nachricht, daß alle und jede, so an dem halben Dorfe Janickow, Dramburgischen Creyses, welches der Leutenant Curth Wilhelm von Willerbeck, an den Königlich Preussischen General-Major Hans Christoph von Willerbeck verkauft, irgend eine Ansprache ex Jure agnitionis, promissionis & crediti zu haben vermeynen, von dem Neumärckischen Land-Regier-Verichte zu Schles selbsten auf den 10ten Martii, 16ten April, und sonderlich den 22ten May 1765, sub penna perpetui silentii, edicalliter ad liquidandum vorgeladen seyn.

In des Kaufmann Gottlieb Kleins Credit-Sache zu Colberg, contra Creditores, sind à Magistratu daselbst Edictales erkannt, welche zu Colberg, Belgard und Hamburg affigiret; Diejenigen nun so an gedachtem Kleinschen Vermögen einige Anforderung zu haben vermeynen, können sich in Termino preclusivo den 22ten May c. für einen Hochhelden Magistrat melden.

Da der Oberke von Grumbkow, und besonders dessen Ehegenosin Dorothea, geborne Reichsgräfin von Flemming, das in Hinterpommern im Flemmingen Creise belegene Guth Hof, an den Landrath Hans Joachim von Kleis auf immerwährend veräußert; So sind Creditores, und wer auf einige Art und Weise Ansprache an besagtes Guth haben möchte, oder einen Widerspruch gegen diesen Handel machen könnte, auf den 29ten April a. r. vorgeladen, daß ein jeder seine Befugnis wahrnehmen, oder daß er von dem Guth Hof gänzlich abgemiesen, präcludiret, und in Ansehung dessen mit einiget An- und Besprache niemahls weiter gehört werden solle, gewarten müsse. Signatum Stettin, den 19ten Decembris 1764. Königl. Preuss. Pommersche und Caminsche Regie. ung.

Ad instantiam des Landrath Hans Joachim von Kleis, welcher von dem Geheimten Rath von Heydebreck das Guth Schwemmin, im Fürstenthum Camin belegen, gekauft hat, sind alle und jede Creditores welche einen Ans und Anspruch an gedachtes Guth haben, ex quoqueque capite ex sen, edicalliter erga Terminum peremptorio den 17ten May a. c. ad liquidandum & verificandum vorgeladen, sub comminatione, daß sie im Ausbleibungsfall mit ihren Forderungen präcludiret, von dem Kaufvertrio abgemiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Signatum Stettin, den 18ten Januarii 1765. Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Es hat des weiland Hauptmann von Wedels Witwe, geborne von Steinbach, ihre in dem Dorfe Wegelow in Hinterpommern, in Besiz habende Güther, so wie sie solche acquiriret und besizet, an des Major von Berner Ehegattin, geborne von Ruffow verkauft, und sind Creditores samt Lebensberechtigten, besonders die von Sackow, oder wer sonst auf einige Art und Weise einigen Anspruch haben mögte, auf den 20sten April c. durch öffentliche Proclamata vorgeladen, mit der Verwarnung, das sie sodann nicht erscheinet, und seine Befugnisse wahrnimmet, von diesen Güthern gänglich abgewiesen, und in Ansehung derselben mit ewigem Stillschweigen belegt werden soll. Signatur Stettin, den 14ten Januarli 1765.

Königl. Preuss. Pommersche und Caminsche Regierung.
Ad instantiam des Generalmajor Hans Gustav von Münchow, welcher von dem Landrath Hans Joachim von Kleff, das im Fürstenthum Camin belegene Gut Berger, samt denen Vorwerkern Zavelberg, Neuhof und den Holzkathen zu Nasso, cum ceteris Pertinentiis gekauft, sind alle und jede Creditores, ex quocunque capite ihre Forderungen herkommen mögen, erga Terminum peremptorium den 1sten May c. ad liquidandum & verificandum edictaliter vorgeladen, sub comminatione, das sie im Ausbleibensfall präcludiret, von dem Kaufpreis abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatur Eßeln, den 23ten Januarli 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

8. Personen so entlaufen.

Aus Stargord in der Gegend von Platze, sind 2 unterthänige Dienstknechte, Namens Anna Eschia Keimel aus Niedernhagen, und Sophia Falcken aus Cressin gebürtig, nach verschiedenen verübten Diebereyen entlaufen. Man eruchet daher alle und jede G. richte, wo sich diese Personen einfinden selte den, selbige anzuhalten, und solches nach Stargord, an die Hochgräflich von Borchschen Gerichte zu melden, damit sie gegen Erkattung der gedachten Kosten abgehohlet werden können, auch wird demjenigen, der von ihnen solche Nachricht geben kan, das man ihrer Habhafft wird 10 Rthlr. zum Recompens und die Verschweigung seines Namens versprochen. Die Nachricht kan an den Bürgermeister Krüger zu Stargord, oder an den Advocat Waraschagen zu Stettin gegeben werden.

Es hat ein Knecht, Namens Friederich Prüg, einem Bauren aus hiesigen Königlichen Amtsdorf Wollersdorf, durch Umbauung eines Baumes, 2 Pferde todt geschlagen lassen, mit dem dritten diebischer Wette davon besagget. Nach eingevogener Kundschaft ist dieser Pferde-Dieb zu Massow gewesen, und das selbige mitgenommene Holzgerete und den Eielen verkauft, von da auf Falckenberg, einem Massowischen Amtsdorfe getritten, im dortigen Krüge das Pferd an einen Juden verkaufen wollen, da der Jude ihm entgegen geseket, das Pferd hätte er gestohlen, und gefraget: wo er hin wolle, vorgegeben er wolle nach Labes damit zu Warte, von da auch den Weg nach Labes genommen. Wann nun von diesem Pferde-Dieb weiter keine Nachricht eingezogen werden können, so ist zu vermuthen, das er sich in der Gegend noch aufhält: So werden sämtliche resp. Gerichts-Obrigkeiten in sabadiao juris requiriret, wenn dieselser Friederich Prüg, welcher etwa 20 Jahre alt, von kleiner Statur, dabey gehet er etwas krumm, eine aufgeworfene Lippe, gelbliche kurze Haare, einen blau gestreiften Kittel, blau gemürfelt Camisol, leins wandtens zerrißene Heinkleider, und alte Stiefel tragend, das mitgenommene Pferd ist ein schwarzer Wallach ohne Abzeichen, mehrentheils 9 Viertel hoch, wenn er sich irgendwo betreten läset, oder von dessen Aufenthalt Nachricht eingezogen werden kan, denselben zu arretiren, und dem Königlichen Amte zufügen zu advertiren, damit dieser Dieb abgehohlet, und zur gebührenden Strafe gezogen werden kan. Signatur Colbag, den 18ten Martii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Amtsgericht.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bei der Kirche zu Dameshagen im Rügenwaldischen Condo, liegen 30 Rthlr. zu einer Anleihe parat, davon theils Preussische ein Drittelstücken 5 auf einen Rthlr. theils in ein Sechstelstücken 10 auf einen Rthlr. wie auch einige Rthlr. in 64tigger. Wer dasin Belieben träget, gedrigte Sicherheit, nach Consensum E. Königlichen Hochwürdigem Consistorii herbey schaffen will, der beliebe sich bey dem Prediger Höpfer in Schlawin über Eßeln, und Rügenwalde franco zu melden.

Außer den des Gräflich von Schwerinschen Gericht zu Schwerinseburg, ist bereits in a. p. in denen

Intelligenzien, und war sub No. 37, 38 und 39, öffentlich bekannt gemacht, daß die sub Deposito Judiciale stehende Auctions-Gelder, des zu Neuendorf verstorbenen Arrendatoris Wollenbergs, à 702 Rthlr. Sächsische ein Dellestücken, zum Besten derer Creditorum, bis erfolgter Sentenz in Appellatorio, hinaus ausgethan werden sollen. Als sich aber dazu keine Liebhabere gefunden: So werden solche Gelder hienit nochmalen öffentlich ausgetheben, und können diejenigen, so solche anzukleiben willens, gegen Besetzung genugsamer Sicherheit, selbige bey dem Herrn Kreisnehmer Eroll zu Anclam in Empfang nehmen, und sich bey selbigen deshalb melden. Schwerinsburg, den roten Martii 1765.

Stäfflich von Schwerinsches Gericht hieselbsth.
266 Rthlr. 16 Gr. Capital, seligen Heren Bürgermeister Meyers Kinder-Gelder erster Ehe, de 64 Courant, liegen zur Auslethe parat: Wer hinlängliche Sicherheit machen kan, und solche benöthiget, kan sich diersehalb bey denen Vormündern, denen Kaufleuten Bogislav Friederich Heydemann und Günzthern in Camin melden, und die Gelder gleich einbar erhalten.

Wer 180 Rthlr. in guten 2 Gr. die des seligen Pastoris Thomas Kinder zugehörig seyn, gegen gehörige Sicherheit einbar verlangt, kan sich bey dem Vormunde Herrn Pastor Rosenow zu Werder, bey Creptow an der Hohensee, oder dem Herrn Secretair Redtel in Stettin melden.

10. Avertiffements.

Alle diejenigen, welche an die Schulden wegen arretirter Soldaten-Frau Heinrichen, vom Hochlöblich Braunschweig-Bevernschen Regiment, noch Geld zu bezahlen, oder Pfänder in Verfaß haben, werden bey Strafe doppelter Erschgang und Verlust ihres Pfandrechts hienit gewarnt, unter keinerley Vorwand an sonst jemand, als an der vom Regiment commandirten Commission, welche bey dem Herrn Lieutenant von Hand, des Nachmittags um 2 Uhr gehalten werden wird, davon was abzugeben, oder solches gar zu verschweigen, sondern ihre an die Pfänder habende Anforderung bey deren Ablieferung an die Commission zu liquidiren, und ihre Bezahlung denen Rechten nach zu gewärtigen. Wie denn auch die, so von dieser Heinrichen noch Anforderung haben, hienit sub lege perpetui silentii, die dieselgen bis den 26ten hiesig, ausmächtige aber bis den 10ten April c. als Termins peremptorius citiret werden, sich bey der Commission ihrer Befriedigung halber zu melden. Stettin, den 19ten Martii 1765.

Königlich Preussisches Braunschweig-Bevernsches Regiments Gericht.
Nachdem der Kaufmann Jean de Fries, am 21sten Januarii c. a. von hier gereiset, und bis dato sich nicht wieder eingestellt hat, so das hieraus, und denen sich sonst geäußerten Umständen, nicht anders zu vermuthen ist, als das derselbe überhäufter Schulden halber sich weg und davon gemacht habe. Da nun bey diesigen Französischen Gerichte bereits verschiedene Klagen wieder denselben angebracht: So wird am 10. Jean de Fries von ermelbeten Gerichts wegen aufm Mittwoch den 24sten April a. c. früh Morgens hin peremptorie bestimmet, und ihm solcher Terminus zum 1sten, 2ten und 3ten Mahle, mit hin peremptorie bestimmet, und bekannt gemacht, daß auf den nicht Erscheinungsfall in contumaciam wies der ihm verfahren, und nach Befinden der Concurs-Proceß eröffnet werden soll. Stettin, den 25ten Martii 1765.

Das Französische Gericht hieselbsth.
Der in Schuldsachen der arretirten Ehefrau des Soldat Heinrich, Hochlöblich Braunschweig-Bevernschen Regiments, auf den 26ten Martii c. angesetzt gewesen Termins peremptorius ist nunmehr bis auf den roten April c. überoll ausgesetzt: Welches denen Schuldnern, Gläubigern und Pfand-Inhabern hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Ein Meister des löblichen Buchbinders-Gewercks, verlangt einen Burschen in die Lehre zu nehmen; Diejenigen Eltern, so etwa gefunden sind, ihre Söhne dieses Handwerck erlernen zu lassen, können bey dem Buchhändler Georg Matthies Drevenhädt zu Stettin nähere Nachricht erhalten.

Da das verfallene Hölzwerk zu Garh noch in diesem Frühjahr neu gemacht werden soll, und dazu ein Entrepreneur erfordert wird: So hat derjenige, welcher dieses gegen billige Conditions zu unterpreisen willens, sich diersehalb beym Magistrat zu melden. Garh, den 5ten Martii 1765.

Bürgermeistere und Rath.
Da die Zeit vorhanden, die mineralischen Wasser zu verschreiben: So werden diejenigen, welche gefunden sind, sich derselben, insbesondere des Pyromonter und Egerischen zu bedienen, ergebens trüchelt, sich bezuehlen deshalb bey den Königl. Hof- und Garnison-Vorbecker Wener zu melden, und einer accuraten Bezeichnung zu gewärtigen. Das Selzer- und Bitter-Wasser wird zur rechten Zeit in bestelliger Quantität allezeit zu haben seyn. Stettin, den 27ten Martii, 1765.

J. C. S. Meper.
Die Herrschaft zu Blauenstein verlangt einen tüchtigen Fischer, an den sie die Fischer, so in
2 Seiten

2 Eeen und einer Dach besteeht, verpachten will; Wer dazu Lust hat, kan sich vor Oßern in Stettin, und 8 Tage nach Oßern bey dem Major von Küssel in Blauenhain zwischen Greiffenberg und Goldberg selbst-melden.

Es wird der Küster-Dienst in dem Städtchen Gütgow auf Oßern vacant; Wenn jemand solchen anzunehmen Lust hat, kan sich je eher je lieber bey dem Präposito Marcho daselbst melden, er muß aber im Stande seyn, nach dem Gemeat-Land-Schul-Reglement Schule zu halten, und die Orgel zu spielen.

Ad instantiam des Bürger Carl Albrecht zu Jacobsbagen, ist dessen entwichene Christian, Anne Lütz, tomitt in puncto malitiosae desertionis gegen den 22ten May a. c. vorgeladen worden, rechtliche Ursachen ihrer bisherigen Entweichung anzuzeigen, und deshalb beym Verhör zu verhandeln, in Entscheidung dessen die Ehescheidung, mittelst Vorbehalt rechtlicher Beandlung gegen ihr erkannt werden soll; Welches derselben hiedurch zur Achtung bekant gemacht wird. Signaturum Stettin, den 6ten Februarii 1765.

Königlich Preussische Pommersche und Caminische Regierung.
Ad instantiam Christiane Aggends zu Ferdinands Hof, ist deren Ehemann, der entwichene Maurergesell Galle, in puncto malitiosae desertionis gegen den 10ten Junii c. vorgeladen worden, rechtliche Ursachen seiner bisherigen Entweichung anzuzeigen, und deshalb beym Verhör zu verhandeln, in Entscheidung dessen die Ehescheidung mittelst Vorbehalt rechtlicher Beandlung gegen ihn erkannt werden soll; Welches demselben hiedurch zur Achtung bekant gemacht wird. Signaturum Stettin, den 4ten Februarii 1765.

Königlich Preussische Pommersche und Caminische Regierung.
Ad instantiam Marie Elisabeth Orpbils, ist deren entwichener Ehemann Johann Philius Schäfer, gegen den 10ten Junii c. edictaliter vorgeladen, wegen der von Imperatrixin gerichteten Ehescheidung beym Verhör rechtliche Ursachen seiner Entweichung anzuzeigen, und deshalb zu verhandeln, oder zu gerathen, daß er für einen bösslich Entschentenen geachtet, und mittelst Vorbehalt rechtlicher Beandlung gegen ihn die Ehescheidung erkannt werden soll; Welches demselben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekant gemacht wird. Signaturum Stettin, den 20ten Februarii 1765.

Königlich Preussische Pommersche und Caminische Regierung.
Ad instantiam des Rath Habersack als Contradictor Puttkammer-Plawowschen Concurus, und die an das Guth Wendisch-Plawow berechtigigten Agnaten, aus denen Geschlechtern derer von Puttkammer und von Böhm, erga Terminum den 12ten Junii c. sub prejudicio edictaliter ad declarandum ob sie das Puttkammerische Antheil vor dem topriten Weich der 4628 Rthlr. 7 Gr. und das Böhmische vor 4057 Rthlr. 19 Gr. relutiren, oder in dem Verkauf an dem Weichbetheubenden consentiren wollen, vorgeladen, mit der Verwarnung, daß sie im Ausbleibungsfall mit ihrem Lehrecht und der Relutition präcludirt werden sollen. Signaturum Stettin, den 6ten Februarii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.
Nachdem per Rescripta vom 17ten September und 15ten October a. c. allergnädigst verordnet, und festgesetzt: daß alle Güther und liegende Grund-Stücke, welche denen Stiftern und Hospitälern zugehören, und immediate unter der Regierung Jurisdiction belegen. Nicht minder; daß alle denen immediate Städten in Pommern zustehende, der Regierung und des Cöslinischen Hofgerichtes Jurisdiction un-erworrene Land-Güther, Dörfer und liegende Gründe, in das allgemeine Land- und Hypotheken-Buch eingeschrieben, und die darauf hafende Schulden registrirt werden sollen; Auch bereits in Vorfeld desselben von der Königl. Regierung, an sämtliche Magisträte, wegen Verichtigung des Tituli possessionis besorget, und Domainen-Kammer an sämtliche Magisträte, wegen Verichtigung des Tituli possessionis besorgete Güther und Grund-Stücke, das Nöthige veranlaßt worden; Als wird Nahmens Seiner Königl. lichen Majestät: in Preussen, hiedurch öffentlich bekant gemacht, daß alle diejenigen, welche auf die immediate unter der Regierung und des Hofgerichtes Jurisdiction in Cöslin befindliche Güther und liegende Gründe, Hypotheken, sie mögen tacite oder expresse seyn, oder sonst ein Jus reale daran haben, a dato bis den 15ten Junii 1765 ihre Verschreibungen bey der Regierung originaliter zu übergeben haben, damit solche in dem Land- und Hypotheken-Buch gehörigen Ortes nachgetragen und inspectirt werden können, da dann dieselbe nach dem dato der alten Verschreibungen in ihrem Vigore verbleiben und eingetragen, sonst aber, und wenn dieses binnen der gesetzten Frist veröfnet werden sollte, denen im Land-Buch verzeichneten allerdings nachgesehen werden sollen; Wie denn alle Vormünder, Administratores, Kirchen-Patronen und Vorsteher, und alle diejenige, denen solches zu sachen obliegt, davor in solidum haften müssen. Signaturum Stettin, den 23ten November, 1764.

Königlich Preussische Pommersche Regierung, und Lehn-, Causaley.

Erster Anhang.

Num. XIII. den 30. Martii, 1765.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es will der Gelbgießer König, sein in der Beutlerstraße habendes Wohnhaus, bestehend aus 7 Stuben, 2 Kammern und 1 Wohnkeller, nebst dem Brunnen auf dem Hofe, auch mit allen dazu gehörigen Pertinentien, aus freyer Hand verkaufen; Liebhabere können sich bey ihm melden, und Handlung pflegen.

Es will der Kaufmann Johann Christian Willmann, sein in der Fischerstraße belegenes massives Wohnhaus, aus freyer Hand verkaufen; Liebhabere können sich sowohl bey dem Eigenthümer, als bey dem Advocat Wöhmer melden.

Bev dem Kaufmann Schulze in der Okerstraße ist wieder gut ganz trocken Eichen, wie auch Lang und Fuch Elern Brennholz um billigen Preis zu haben, imgleichen Kesen bey demselben zwey große, zum Malz machen tüchtige Färens zum Verkauf.

Der Bürger und Häcker Friedrich Stapel ist willens, sein auf den Regenberge, zwischen der Frau Justiz-Rätbin von Berdesen, und des Brantweinbrenner Mühlenbeck's Häusern belegenes Haus, zu verkaufen; Es bestehet in 2 Stuben, Kammern und guten Hofraum.

Auf Veranlassung Einer Königlichen Hochprechtlichen Regierung, soll ein Silber-Pfand durch den Notarium Bourmies, so bestehend in eine Coffee-Milch; und 2 Theekannen, veranctioniret werden, und da solches in der den 16ten April zu haltenden Auction mit vorkommen wird; So wird solches der Ordnung nach hiedurch bekannt gemacht.

Bev Kaufmann Carl Heinrich Witten in der Frauenstraße sind gute Quart-Flouteillen, feine Buchweizen- und Gersten-Größe, Graupen, Speck und Schmalz in kleine Fässer, um billigen Preis zu bekommen.

Bev dem Kaufmann Friesener in der Schustraße ist frischer Remelscher Lein-Saamen um eivilen Preis zu haben.

Es will Meister Gottfried Wust, seine beyden Häuser auf den Rosen-Garten belegen, aus freyer Hand verkaufen; Wer solches zu kaufen willens ist, kan sich bey ihm als Eigenthümer melden.

Da in Termino vom 27ten Martii c. in der Frau Eriichen Hause in der Schustraße, welches zur Handlung sehr bequem, mit 5 Kellern, worunter 4 gewölbe, und schöne Kammen versehen, auch einen guten Brunnen auf dem Hofe hat, sich kein annehmlicher Käufer gefunden; so wird novus Terminus auf den 17ten April Nachmittags um 2 Uhr angesetzt, in welchem nach annehmlichem Geboth das Haus so gleich gegen baare Bezahlung zugeschlagen und geräumt werden kan; Falls aber ante Terminum sich jemand findet, welcher acceptabile Offerten thut, wird man sogleich Handlung pflegen.

Den roten April a. c. Nachmittags um 2 Uhr, sollen in des Heren Commerzien-Rath Simons Speicher-Kamm auf der Eskadie, 8 Last guter Dronzheimer Hering, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden; So Käufern zur Nachricht hiemit bekannt gemacht wird.

13. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

In Neustettin will der Apotheker Herr Pfeffer, sein auf der Königlichen Amts-Freyheit, eigenes Haus, nebst der angelegten Apotheke, und einen schönen Baumgarten, nebst einen Kohlgarten, verkaufen; Sollte nun ein Käufer dazu Lust haben, so kan sich derselbe in Zeit von 4 Wochen, bey gedachten Herrn We-Käufer melden, und wegen des Preises accordiren.

Zu Stargard soll ein in der Wollweberstraße, gegen die Poststraße, belegenes ganz mahtiges Haus, so mit guten Zimmern, gewölbten Kellern, einem Waschhaus, worinnen ein Brunnen, einem Hinterspeicher, kleinen Garten und Kuffarth versehen, aus freyer Hand verkauft werden; Nähere Nachricht kan der Senator Rieckin geben, welchen auch committiret, nach Befinden sogleich einen Accord zu treffen.

Nachdem der Wählenmeister Kieter die Sandmühle bey Lippine gekauft; So ist derselbe willens, seine bey dem Dorfe Warrnis, ohnweit Landsberg an der Warthe belegene, erd- und eigenthümliche Mühle

Mühle, mit einem Wahlgang, jedennoch aber zwey Mahl-Gänge, Gerechtigkeiten, Schneidemühle, Driesse und Brüg-Stampfe, Oelmühle, Fischerey, Gartens, Landung und Messerwachs, benebst übrigen Pertinentien, cum onere & commo do zu verkaufen; Weshalb Kauflustige invitiret werden, den 25ten Martii, hien Way, sonderlich den toten Junii c. zu Warolz im Schulden Bericht zu erscheinen, ihr Geboth ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß mit Approbation der Gerichts-Obrigkeit dem Weisbiethenden die Mühle zugeschlagen werden solle.

Die Leuzsche Windmühle, benebst zugehörigen Pertinentien, soll erlich verkauft werden, und sind zu Termini der 19ten und 28ten Martii, und der 10ten April c. angefertiget worden; Die Käufer können sich bey Weiser Koch daselbst melden.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß den 17ten April c. als den Montag nach Palmasrum, in dem Colbergischen Stadt-Eigenthums-Dorfe Hendenbagen, die Raquelagie von dem daselbst gegründeten Schiff die Susanna genannt, so bestehet in Anker, Lbaugen, Sargel ic. und Schiffer Gottfried Aschendorf von Stolpmünde gefahren hat, an dem Weisbiethenden öffentlich verkauft werden soll; Kauflustige belieben sich in Termino Vormittags gegen 9 Uhr daselbst einzufinden, und der Addition zu gewärtigen.

Zu Bargelaff bey Gütshorn will der Mühlenmeister Seeger, seine Windmühle, wozu 3 Dörfer Zwangs-Mahlgasse belegen, und woben auch schöner Heu-Schlag, aus freyer Hand verkaufen; Kauflustige wollen sich bey ihm, oder dem Herrn Ober-Inspector Seeger zu Vorh melden, und hien Gütshorn ge-örtigen.

Das in der Neumark im Colb-ischen Kreise belegene Ritterguth Klein-Fandom, ist aus freyer Hand zu verkaufen; Liebhabere belieben sich entweder an dem Eigenthümer dem Herrn von Walden daselbst, oder an dem Oberbürgermeister Grothe zu Colbin zu adressiren, bey welchem auch der Anschlag inspiciret werden kan.

Magistratus zu Neuedell machet hiermit bekannt, daß aus denen dortigen Stadt-Förken eine Quantität Eichen und Fichten zu Kaufmannsguth, so auf 1212 Rthlr. taxiret, um die Krieges-Schulden zu tilgen, an dem Weisbiethenden überlassen werden sollen. Termini Licitacionis sind der 25te Martii, 19te April und 2te May c. Diejenigen, so Lust haben dieses Holz zu kaufen, können sich in praesens Terminis zu Rathhause melden, und ihr Geboth hien, da dann plus licitans in ultimo Termino der Adjunction, bis auf Approbation, gemiß zu gewärtigen hat.

Der zu Stargard auf der Thna wohnende Bürger und Schloffer Meister Johann Gottfried Silber, machet dem Publico hiermit bekannt, daß er sein auf dem Vorhischen Felde belegenes Land, bestehend in fünf und einen halben Morgen, wovon zwey ein bald Morgen mit Winterfaat besetzt sind, zu verkaufen willens; Es können sich also Liebhabere bey ihm in seinem Wohnhause melden, und Handlung mit ihm pflegen.

Die Frau Lieutenant-Haacken, will ihr Vierpart Land, auf dem Johnekenberg, und ihren Garten vor dem Steinhore, in der ersten Gartenstraße belegen, in Rügenwalde verkaufen; Liebhabere können sich daselbst bey dem Herrn Senator Romberg in Rügenwalde melden, und Handlung pflegen.

Der Schiffer Wiese zu Usedom ist willens, seine offene Yacht, Anna Catharina genannt, so Laßen groß, und auf den Rerl 32 Ellen lang, aus freyer Hand zu verkaufen; Diejenigen welche Lust haben, dieses Fahrzeug zu erhandeln, wollen sich bey gedachten Schiffer melden, und mit demselben accordiren.

Zu Cöslin ist zu Verkaufung des in der Juckerstraße, zwischen der Witwe Eizen und der Wachs-holzen Häusern belegenen Stellmacher Salusden Wohnhauses, welches auf 217 Rthlr. 18 Gr. taxiret ist, da sich in den angefahr gemessen Terminen kein Käufer gemeldet, auf der Intereffanten Ansuchen, amnoch der vierte Terminus auf den 23ten April c. angefertiget; In welchem sich die Liebhabere daselbst zu Rathhause melden, und ihren Voth darauf ad protocollum geben können.

Da sich jemand gefunden, welcher auf die sämtlich der hiesigen Cämmerey zuständigen Stadtacker 900 Rthlr. gebothen hat; So werden selbige hiermit abermahls zu jedermann Kauf feil gebothen, und Liebhabere ersuchet, in Terminis Licitacionis den 17ten, 19ten und 22sten April c. auf dem hiesigen Rathhause ihr Geboth zu thun, unter Versicherung, daß mit demjenigen, welcher die annehmlichsten Bedingungen offeriret, bis auf Königlich allergnädigste Approbation der Contract geschlossen werden soll. Signa-um Rügenwalde, den 18ten Martii 1765.

Bürgermeister und Rath der Stadt Rügenwalde.

Den 17ten April c. als den Donnerstag nach dem heiligen Oker-Feyertage, soll zu Colberg, das in der Badstuberstraße, zwischen seligen Herrn Dantel Racops, und Herrn Samuel Friezen Erken Hinz fern inne belegene Schäfische Wohn- und Branbau, öffentlich verkauft werden. Es haben sich demnach Liebhabere hiezu Nachmittags um 2 Uhr zu Rathhause einzufinden, und ihr Geboth ad protocollum zu thun, auch zu gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher die annehmlichsten Bedingungen offeriret, bis auf Königlich allergnädigste Approbation der Contract geschlossen werden soll.

Zu Demmin sind des verstorbenen Schußer-Meisters Johann Christian Pauwels gesonnen, ibe in

in der Gramenstrasse, zwischen dem Schuster Müller und Schläffer Weinert innen belegenes Wohnhaus, so feutlich zu verankern; Wer solches kaufen will, hat sich in Terminis den 20ten Martii, wie auch raten und 20ten April c. um 10 Uhr in Rathhaus Vormittags zu melden, und zu gewärtigen, das plus licitant folches zugeschlagen wird.

Auf dem Amte Sülzow sollen in Termino den 17ten April c. einige Betten, Leinen, Kleidung und Hausgeräth, an dem Meistbietenden verkauft werden; Wer dasjenige hat, kan sich alsdann Morgens um 9 Uhr dafelbst einfinden, und baar Geld mitbringen.

Es will der Mühlenmeister Mohrmann zu Wamelis, seine Windmühle aus freyer Hand verkaufen; Liebhabere können sich den 17ten April, den 18ten und 20ten dico, bey ihm selber melden.

Da das im Soldinischen Kreisse belegene, von dem verstorbenen Hauptmann Baron von Schulz besessene, halbe Antheil Guth in Maulis sowohl, als auch desselben sechste Theil in Wigerwis, mit dem in Termino ultimo Licitacionis des 3ten Decembris a. p. gethanes Geboth, und zwar der 24800 Rthlr. auf erklärtes, und der 7300 Rthlr. auf letzteres, anderweitig zum Verkauf angeschlagen, und Termino Licitacionis auf den 1sten May c. vor der Neumärkischen Regierung in Custrin präfigirt worden; So wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht.

Aue diejenigen, so Belieben tragen, das im Dramburgischen Kreisse belegene, und zum feilen Kauf gestellte Braunschweigische AllobalsGuth Winningen, welches deducis deducendis auf 6740 Rthlr. taxirt worden, sub hasta zu erstehen, werden hiermit auf den 23ten Martii, 14ten Junii, und 7ten Septembris 1765 vor das Neumärkische Landvogtey-Gerichte in Schivelbein ad licitandum & emendum eingeladen.

14. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das Guth Panschow bey Arclam, welches auf Trinitatis 1765 pachlos wird, und dem vollen Eickstedt zu Panschow geböret, von neuem verpachtet werden, wozu Terminus auf den 3ten May c. angesetzt setet wird; Alsdann sich die Pächter alhier zu melden, und vorher in loco sich zu erkundigen haben. Signatum Stettin, den 13ten Februarii 1765.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Da das von Eickstädtse Antheil Guthes Earmgow in der Uckermark, auf kommenden Trinitatis c. pachlos wird, und auf 6 Jahre anderweit an dem Meistbietenden verpachtet werden soll; So werden Pachtlustige hiemit eingeladen, den 1sten April c. sich zu Damme ohnweit Prenglow, auf dem Hochadelichen Hofe, frühe um 9 Uhr einzufinden, ihr Geboth zu thun, und zu gewärtigen, das solches plus licitant zugeschlagen werden soll. Der Anschlag kan zu Damme auf dem Hochadelichen Hofe, und zu Prenglow bey dem Obergerichts-Advocato Damme, eingesehen werden.

Es soll das Guth Pargow, 2 Mellen von Stettin belegen, gegen Trinitatis c. an dem Meistbietenden verpachtet werden, und ist Termino Licitacionis auf den 20ten April c. angesetzt; Da sich denn Pachtlustige in Stettin bey dem Herrn Senator Willich einfinden können.

15. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Ad instantiam der Witwe von Puttkammer, gebörne von Rexin, welche das ihr in der Theilung zugeschlagene Guth Schwesdow, an Lorenz Wilhelm von Gottberg für 6600 Rthlr. verkauft hat, sind die an solchem im Stettinischen Kreisse belegene Guthes Schwesdow berechtigte Agnaten und Creditores edictaliter erga Terminum peremptorie den 3ten Junii c. respective zur Execution des Juris promissicos und ad liquidandum & verificandum vorgeladen, sub comminatione, das im Ausbleibungsfall Agnaten mit dem Jure promissicos, und Creditores mit ihren Forderungen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Stettin, den 4ten Februarii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Als vor einiger Zeit die gewesene Gärtnerin Camerorinissen zu Uckermünde verstorben, deren Sachen aber von dem dortigen Magistrat anders überhandt, und Termino Liquidacionis auf den 1sten Martii, den 17ten April und den 15ten May c. anberahmet worden; So wird solches hiermit bekannt gemacht, damit sich die unbekannte Creditores der Defuncta in Termino Liquidacionis Morgens um 9 Uhr in Coria vor E. Lobhamen Stadgerichte einfinden, und ihre Jura wahrnehmen können. Arclam, den 22ten Februarii 1765.

Als in des vormahligen Bürger Johann Friedrich Stoffs Vermögen zu Uckermünde, Concurfus eröffnet werden müssen; So sind desselben Creditores ad liquidandum erga Terminum den 2ten April c.

edicta.

edictaliter sub praedictio solito citret, wie die in Ufermünde und Neumary afficirte Patente des mehr
 rem besagen. Ufermünde, den 28ten Januarii 1765. Bürgermeister und Rath.

Ad instantiam Creditorum soll des Tuchmacher Thierleins Wohnhaus, zu Stargard aufm kleinen
 Wall belegen, plus licitanti verkauft werden; Weshalb Termini Licitacionis auf den 19ten Februarii,
 12ten Martii und 2ten April c. präfigiret; In welchen Liebhabere coram Judo so ihr Geboth ad pro-
 totollum geben, und des Zuschlages gewärtigen können. In ultimo Termino müssen zugleich Creditores
 sub pena praeclaus & perpetui silentii ihre Jura wahrnehmen.

Ad instantiam der vermittelten Obristin von Cronensfeld, gebornen von Bonin, welche das im Für-
 stenthum Camlin belegene Gut Plauenthin, an den Major Johann Georg von Kiesel erblich verkauft hat,
 sind Creditores an gedachtes Gut Plauenthin edictaliter und peremptorie eiga Terminom den 2ten Junii c.
 ad liquidandum & verificandum, mit der Verwarnung vorgeladen, das die Ausbleibende präcludiret, sie
 von dem Kaufprezio abgesehen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Signatum
 Cöslin, den 2ten Februarii 1765. Königlich Preussisches Pommerisches Hogericht.

Zu Cöslin ist die Witwe Eiken gesonnen, ihr in der Hochthorschen-Strasse sub No. 315 belegenes
 Vorderhaus, nebst dem in der Zuckerstrasse sub No. 302 belegenen Hinterhause, aus freyer Hand, jedoch
 öffentlich zu verkaufen, um ihre Schulden zu bezahlen. Es sind also Termini zum Verkauf auf den
 19ten Februarii, 19ten Martii und 16ten April c. angesetzt; Die etwanigen Käufer wie auch Creditores
 und welchen sonst an dem Hause ein Recht zusetzet, müssen sich in erwehnten Terminis sub pena praec-
 claus dafelst zu Rathhause melden.

Zu Cöslin ist der Brauer Herr Michael Post gesonnen, sein in der Böttcherstrasse, an der Schars-
 renstrassen-Ecke belegenes Wohnhaus, wie auch 2 Kefeligen, sub No. 21 und 27, an dem Weiskitbens
 den zu verkaufen, worzu auf sein Ansuchen Termini Subhastacionis auf den 26ten April 24ten May und
 21ten Junii c. angesetzt sind; Diejenigen sowohl, so diese Stücke zu kaufen gesonnen, oder denen ex ju-
 re crediti, oder auch ein sonstiges Recht daran zusetzet, müssen sich in praesens Termino sub pena praeclaus
 dafelst zu Rathhause melden. Solte auch jemand die Brau-Nahrung in dem Hause fortsetzen wollen,
 der kan alle zur Brau- und Brandtwein-Nahrung erforderliche Geräthschafft gleichfalls erhalten.

Zu Berlinischen in der Neumarc, ist der Thorschreiber im Soldinertbor, Jacob Haacke und dessen
 Ehefrau, Maria Elisabeth, geborne Süpeltin, ab intestato verstorben; Als werden deren bez und uns
 bekannte Erben, vor dem Magistrat dafelst auf den 13ten April c. sub pena praeclaus, wie auch Creditores
 res vorgeladen, entweder in Person oder per Mandatarium, so mit einer gedruckten Vollmacht versehen, zu
 erscheinen, und sich zur Erbschafft zu legitimiren. Creditores müssen in Termino praefixo ihre Forderungen
 gen liquidiren und justificiren.

16. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bei dem Hospital zu Regenwalde, sind 30 Rthlr. nach schwerem Gelde, als 30 Rthlr. in 6ziger
 wourant, und das übrige in leichten Preussischen auch Sächsischen Dritteln vorräthig, welche mit Consens
 des Königlichen Consistorii zinsbar ausgethan werden sollen.

Bei der Kirche zu Lowin Regenwaldischen Conodi, werden um den 1ten May c. 30 Rthlr. in 64ths
 ger courant vorräthig seyn, welche nebst schon vorhandenen 17 Rthlr. in Sächsischen und leichten Preussis-
 schen Gelde, nach schwerem Gelde gerechnet, mit Consens des Königlichen Consistorii zinsbar besätigt
 werden sollen; Weshalb man sich bey dem Proposito Klamroth zu Regenwalde zu m. iden hat.

Zu Celberg bey dem Brauervandten Herrn Schütting, liegen an 6 bis 700 Rthlr. Kindergelder,
 welche zinsbar besätigt werden sollen; Wer nun solche benöthiget seyn möchte, der kan sich bey dem
 selben melden, und dieselbe auf liegende Gründe zur erken Hypothek gegen eine bündige Obligation ers-
 halten.

Es sind 200 Rthlr. so einem pio corpori zuhändig, zu besätigen; Weshalb man sich bey dem
 Herrn Regierungs-Advocat Zitelmann zu Stettin franco melden kan.

Es liegen 238 Rthlr. gutes Geld parat, so mit Consens des Waisenamts soll ausgethan werden;
 Wer solche benöthiget, und Sicherheit stellen, kan sich bey die Vormünder auf der Lastadie, Schiffer Daniels
 Deskreisch, oder Weiser Petersmann in der Kirchen-Strasse zu Stettin melden.

17. Avertissements.

Eine Herrschafft verlangt einen unverheyratheten Inspector oder Schreiber der die Wirtschaft
 gründlich versteht, zur Administration ihres Guts; Wer dazu Lust hat, kan sich bey dem Notario Bour-
 wig allhier ohne Zeitverlust melden.

Als des Sprachmeister Flemming Frau Cheliebfte, gebörne Düring, ohne Hinterlassung einiger Leibeserben verstorben, und das mit derselben Ehemann errichtete Testamentum recipuum, in Termino den 17ten April c. Nachmittags um 2 Uhr, in des Wittwers Wohnhause zu Alten Stettin publiciret worden wird; So wird solches bekannt gemacht, damit die so etwa ein Interesse dabey zu haben vermeynen, sich sodann hieselbst einfinden können.

In der Colonie Schnittrige, Naugardischen Amtes, verkauft mit Approbation der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer, der Schulze und Colonist Wall, seinen Hof cum pertinentiis, an den Gerichtsmann und Colonist Sauer; Welches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht wird. Und da das Kaufpretium in Termino den 20sten April c. von Käusern gebahret werden wird; So können die so an dem Verkäufer Wall eine Anforderung haben, sich in d. d. Termino Vormittags um 9 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte zu Naugarden melden, und ihre Forderungen gehörig justificiren, hiernächst wird keiner weiter gehört werden.

Es hat der Schiffer Johann Bugdahl, an den Schiffer Joachim Dinsse, beyde zu Altenwarde, die Hälfte des Schiffes Catharina Elisabeth genant, nach einem getroffenen Vergleich, um und für 1000 Rthlr. zehigen courant abgetreten; Und haben sich diejenigen, welche daran Anforderung zu machen vermeynen, binnen 4 Wochen a dato bey dem Königlichen Amte zu Ferdinands-hof sub p.aa. juris zu melden. Am Königshofland, den 19ten Martii 1765.

Ad instantiam Anne Christophine Reppen, ist deren von Dargitz entwichener Ehemann Johann Friederich Veil, gegen den 2ten Juli c. d.ictaliter vorgeladen, rechtliche Ursachen seiner hieherigen Entfernung anzuzeigen, oder daß die Ehe-scheidung mittelst vorbehalten rechtlicher Behandlung gegen ihn erkannt werde, zu gemärtigen; Welches demselben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signaturum Stettin, den 17ten Martii 1765.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Zu Greptom an der Rega, verkauft die Frau Justitarius Busch, ihr am Markte, zwischen dem Herrn Hofrath Schäl und Gäder Krautwadel belegenes Wohnhaus, cum Pertinentiis, an den Herrn Senator Orth; Diejenigen, so an diesem Hause eine gegründete Ansprache zu haben vermeynen, können sich im Zahlungs-Termin, als den Montag nach Quasimodogenit c. bey dem Herrn Käufer melden, überzeuget und gewärtigen, daß nachhero keine Forderungen mehr werden angenommen werden.

Demnach auf dem Hochadelichen von Eckstädtischen Ritter-Guthe Danne bey Prenglow, der Waue Ludrig ohne Leibes Erben ab intestato verstorben; So werden alle diejenigen, die ein Successions-Recht, oder sonst Anforderungen an dessen Verlassenschaft zu haben vermeynen, hiermit peremptorie citiret und geladen, sich den 17ten Martii, 20sten Martii, und besonders den 20sten April a. c. als dem letzten und präclassischen Termino frühe um 9 Uhr auf dem Hochadelichen Hofe zu Danne, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sich einzufinden, ihr Erbrecht oder sonstige Forderungen gehörig an- und auszuführen, und zu gemärtigen, daß den nächsten Erben die Verlassenschaft abgefolget, nach Ablauf des letzten Termins aber niemand weiter gehört werden soll.

Es notificiret das Schiedelbeinsche Stadtgericht jedermänniglich, daß des verstorbenen Bäckers Christen Nigen daselbst nachgelassener Wittwe Wohnhaus, welches cum Pertinentiis auf 250 Rthlr. taxiret worden, an dem Weißbriehenden auf dem dänigen Rathhause verkauft werden soll, und zu dem Ende der 18te Martii, der 17te April und sonderlich der 13te May c. angesetzt fern; Es müssen sich dess falls nicht nur gesamte resp. Schuld-Gläubigere bey Vermeidung widrigenfalls zu gewarten habender Präclusion und Abweisung zum immerwährendem Stillschweigen gegen besagte Termine, deren der dritte te peremptorisch ist, sondern auch derjenige, so solches kaufen will, in diesen bestimmen Tagen, vornehmlich und unausbleiblich im letzten Termino den 13ten May c. gerichtlich melden; Weßhalb hiermit öffentliche Vor- und Einladung geschieht.

Da des Hauptsoffen Hochlöblichen in Alt-Stutterheimischen Regiments, Nielas Matthäus Jacob Mens sell, Ehefrau, Maria Elisabeth Wielen, vor einiger Zeit verstorben, und in ihrem hinterlassenen Testament, worinnen sie ihren Ehemann zum Universal-Erben der ganzen Nachlasses disigittiget, an ihre gesamte Vater, Bruder, und Vater-Schwester-Kinder 8 Reichsthaler legiret; so wird solches demersell in dies durch bekannt gemacht, und zugleich Terminus auf den 17ten April a. c. anberohmet, an welchem sich selbige hieselbst in Anclam bey dem Auditeur Hochlöblichen Alt-Stutterheimischen Regiments, Vatter, uns selbbar zu melden, bey ihrem Ausbleiben aber zu gemärtigen haben, daß das gedachte Legatum der 8 Rthlr. an den hiesigen Schuler Köpfe, als der Testatrix nahen Blutsfreunde, ausgetheilet, und sie nachhero mit ihrem hiezu noch habenden Anspruch nicht mehr gehört werden sollen. Anclam den 15ten Martii, 1765.

Demnach zu Schiewelbein der dortige Civis forensis Herr Notarius Johann Bodlis, sein dasiges, neben Herrn Doctor Birnren, in der Kirchstrasse belegenes Frau- und Wohnhaus, mit Pertinentien, wie auch seine aufm dänigen Feldflur liegende 3 halbe Hufen Landes, mit Pertinentien, imgleichen seine Ehefrau,

Scheune, so wie er sämtliche Grundstücke per modum canonis zusammen für 513 Rthlr. 22 Gr. den 1sten September 1769 von seiner Mutter erhalten, nunmehr wiederum dem Uhrmacher Herrn Ludwig Braschen für 527 Rthlr. in Preussischen Schäteln durchgehends verkauft hat; So werden hiemit diejenigen, die eine Ansprüche an gemeldeten Immobilien zu haben vernehmen, vor dem dässigen Stadigericht auf den 30sten April a. c. weil Johann, des Verkäufers speciel Bevollmächtigter, der Herr Ersth Einnehmer Brasche, von dem Käufer, das Kauf-Pretium, vollends ausgezahlt haben wird, sub poena praelusi & perpetui silentii eittret.

Der Baumann Adam Goldsch, verkauft seinen, in Sachan belegenen Baumannsboff, mit bestellter Winter-Saat, auf 3. Hufen, samt allen dazu belegenen Pertinentien, an Landung, Wiesen, Erdbüben und Gärten, in soweit solches veräußert werden kan, an Christian Prüllwitz für 450 Rthlr. Preussisch concurrent von 1764, und da das Kauf-Pretium in Termino den 11ten April c. gerichtlich ausgezahlt mess den soll; So werden hiemit alle diejenigen, welche ein Jus contradicendi, und sonst einige Ansprüche daran zu haben vernehmen, abtrittet, in bemeldetem Termino auf dem Königl.ichen Amte zu Sachan zu erscheinen, und ihre Jura sub poena praelusi & perpetui silentii dabey wahrzunehmen. Sachan, den 18ten Mars Königl. Preuss. Pommersches Amt dieselbst.

Es verkauft zu Schweinmünde der Bürger und Bäcker Johann Christian Brasch, sein daselbst in der Lotzen-Strasse, neben dem Rißer Schmaudeck belegenes Wohnhaus, an den dässigen Schiffer Jacob Schünemann, Termino zur gerichtlichen Vor und Ablassung ist auf den 15ten April c. angesetzt; welches, Königlich allergnädigster Verordnung gemäss, hiemit bekannt gemacht wird.

Da aus Stargard in Pommern verschiedene Enrollirte, als: Christian Bätcher, David Matshies, Jacob Friederich Stahl, Johann Christian und Johann Gottfried Stägelich, Erdmann Ludw. Lang, Benjamin Wetstein, Gottlieb Stargard, Samuel Wilhelm Eredon, Philipp Schimons, Idens Hörnick, Johann Andreas Kraut, Carl Friederich Obilke, Johana Friederich Otte, Johann Christian Pfahl, Johann Christian und Johann David Liesen, Gottfried Welnert, Johann Christian Grabs, Johann Christian Ebdentin, Johann und Christian Salzhedel, Johann Jacob Lechstedt, George und Johann Daniel Suckow, Johana Friederich und David Christian Hlooc, Peter Jacob und Johann Gottfried Später, Christian Hinkelmann, Georg Friederich Schindler, David, Johann Daniel Christian Friederich und Johann Jacob Gebrüdere Saarow, Johana Friederich Lequin, Johana Abraham Lange, Christian Friederich und Johann Jacob Kroll, Gottfried Kaiser, Johann Friederich und Georg Friederich Pfisz, Christian Hahn sich heimlich abentretet, und man von deren Aufenthalte keine Nachricht hat; So werden dieselben hiemit edictaliter eittret, binnen 12 Wochen, und zwar längstens in Termino den 18ten Junii a. c. sich vor dem Stadigerichte zu Stargard in stellen, und ihres Austrittens halber Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls sie als wüthlich deserthete Enrollirte angesehen, ihr Vermögen denen Königl.ichen Verordnungen gemäss eingezogen, und zur Invaliden-Casse eingesandt werden wird.

Es hat des Dragoner Lieden Frau, vom Hochlöblich von Jastrorscher Regiment, vor etwa 7 Jahren, ihr Haus zu Freienwalde in Pommern am Wühlenthor, an den Malzmüller Meister König verkauft. Da nun der Käufer dieses fast ganz verfallene Haus wieder ausbauen, zu seiner Sicherheit aber solches nochmalen bekannt machen will; So werden alle diejenigen, so an diesem Hause eine Ansprache zu haben vernehmen, hiemit ein vor allemahl eittret, sich dieserhalb den 15ten April c. vor dem Magistrat zu Freienwalde zu stellen, und daselbst ihre Gerechtfame wahrzunehmen, diejenigen aber so alsdann nicht erscheinen, zu gewärtigen haben, daß sie nachgehens dieserhalb niemahlen weiter gehöret werden sollen.

Es ist vor 18 Jahren ein Schäfer-Knecht, aus Hinterpommern gebürtig, Namens Friederich Plasow, von Stettin ab zur See weggegangen. Da man nun von demselben seit 16 Jahren keine Nachricht gehabt; So wird derselbe hiedurch eittret, & daro binnen 12 Wochen, und höchstens auf den 28ten Junii a. c. welches Terminus premonitorius ist, abthret sich zu stellen, cum comminatione, wenn er in dieser Zeit sich nicht meldet, er pro mortuo declariret, und seinen Nachlaß seinen legitimen Erben, ausgeantwortet werden soll. Signatum Hamm, den 15ten Martii 1765.

Bürgermeister und Rath zu Hamm.

Zu Feerwalde in Hinterpommern, verkauft die Frau Pastor Hohenhausen, a Enden Bürger-Meister, nebst Wiesenwachs, und noch eine Adeltiche Wiese aus freyer Hand; Wer dazu eine Ansprache zu haben vermerket, kan sich sub poena praelusi innerhalb 4 Wochen melden.

Zu Freienwalde in Pommern, verkauft der Bürger Schönn, an den Schuster Meister Firschow, einlag Besländer, als 4 Caseln und 2 Krum Schilder. Terminus additionis ist auf den 11ten April c. angesetzt; So hiemit bekannt gemacht wird, damit diejenigen, so daran eine Anforderung haben, sich in obgedachten Termino zu Rathhausen melden können.

Zu Daber soll vermög Königlich allergnädigster Approbation noch ein neuer Jahremarkt, alle Jahre, und zwar den Mittwoch vor Jacobi gehalten werden; Welches dem Publico hiedurch zur Nachricht besannt

Kannt gemacht wird, und da dieser Jahrmarkt kurz vor der Erndte einfällt, so haben sich die Krämer einen guten Absatz zu versprechen. Daber, den 23ten Martii 1765.

Bürgermeister und Rath dieselb.

Zu Polzin verkauft der Bürger und Schneider Carl Friederich Born, seinen Garten bey Mühlenthor, an den Bürger und Baumann Johann Jacob Reddemeier für 100 Rthlr. schwer Geld; Wer daran ein Jus contradicendi oder Nöherrecht hat, muß sich binnen 4 Wochen sub pana praelusi zu Rathhause melden.

Zu Neukettin verkauft der Ziegler Daniel Gottfried Frischke, sein daselbst in der sogenannten Piessee-Kraße belegenes Wohnhaus, an den Schneider Lucht; Wer hieran ein Jus contradicendi zu haben vermerket, hat sich in Termino solutionis auf den 2ten April c. sub pana praelusi zu melden.

Zu Warthe verkauft der Bürger und Färber Meister J. Hasch, 5 Endgens Acker, für 66 Rthlr. 16 Gr. an den Zimmermeister Elfenbeinen erb. und eigen; Welches nach Königl. Verordnung dem Publico hermit bekannt gemacht wird, wer hierwider was einzuwenden hat, kan sich den 10ten April c. zu Rathhause melden.

Zu Nauagden in Hinterpommern verkauft: 1.) Der Bürger Dessau, 2 ihm eigenthümlich zu gehö. ge Galtberge, an den Herrn Senator Kamke. 2.) Der Bürger Beliz zu Pölsig, ein ihm zugehöriges, und daselbst zwischen denen Bürgern Borchardt und Reinholz inne belegenes Wohnhaus, an den Herrn Senator Kamke.

3.) Der Bürger Hübner jun. ein ihm eigenthümlich zugehöriges, und zwischen der Witwe Mühlen und dem Bürger Karsten jun. inne belegenes Wohnhaus, an den Scharfsrichter Walter. 4.) Der Scharfsrichter Walter, ein ihm eigenthümlich zugehöriges, und zwischen der Witwe Baumgarten und Warfads Erbten inne belegenes Wohnhaus, an den Bürger Hübner jun.

Wann nun sämtliche 6. und Auktionen den 15ten April c. vor. und abgelassen werden sollen; So wird solches hierdurch bekannt gemacht, und haben Contradicentes ex quoocunque iuris capite ihre Jura in Termino dieo zu Rathhause sub pana praelusi geltend zu machen.

Ad inhabit. am Catharina Westmannin, verhehlichte Ruzen, wider ihren Ehemann, den ehemahligen Fagelöhner David Ruzen in Eßternitz. Ist erwühnter Ruzen ob malitiosam desentionem von dem Königl. lichen Hofgericht zu Cöslin erga Terminum poremoriorum den 19ten Julii c. ebdetaliter citirt; Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Sigatam Cöslin den 15ten Martii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hsgericht dieselb.

Zu Cöslin hat der Stadtkammermeister Nammann, sein in der großen Baukrasse, zwischen des Schuster Richtigens und Witwe Rades Häusern, belegenes Wohnhaus, an den Musquetier Conrad Neubert, erb. und eigenthümlich verkauft; Wer an diesem Hause eine Ansprache oder Forderung zu haben vermerket, der muß sich binnen 4 Wochen deshalb gehörigen Orts melden, widrigenfalls keiner demnach weiter gehöret, sondern das Haus dem Käufer künftigen Verlasttag gerichtlich verlassen werden wird.

Zu Cöslin haben die Erben des verstorbenen Fret, Brauer und Schuster, Aeltesten Adrian Elmons, das in der Mühlentkrasse, zwischen der Witwe Busfen und des Sattler Kayfers Häusern, belegene Wohnhaus, nebst Hinterhause, ihrem ältesten Bruder, dem Fret, Brauer und Schuster Adrian Friedrich Elmon erb. und eigenthümlich überlassen, und wollen ihm solches künftigen Verlasttag gerichtlich verlassen; Wer hierwider was einzuwenden, oder an dem Hause eine Ansprache zu haben gedenket, der muß sich binnen 4 Wochen sub pana praelusi gehörigen Orts melden.

Zu Wüstenfelde ohnweit Poitz in Vorpommern, unter dem Königl. Amte Werchen, verkauft der Mühlentmeister Corbt, seine daselbst habende Windmühle, cum pertinentiis, aus freyer Hand, an den Mühlentmeister Haas, und treit solche insübenenden Trinitatis an Käufern ab; Solte ein Tertius etwa bey diesem Verkauf ein Interesse und Jus contradicendi zu haben vermerken, derselbe hat seine Jura vor Trinitatis c. wahrzunehmen. Werchen, den 21sten Martii 1765.

Königliches Amtgericht.

Es hat die Witwe Ruzen zu Stettin, das Haus in der Breitenkrasse, zum Verkauf gestellt; Weil aber gedachte Frau Ruzen daran kein Eigenthums Rech. hat, und dieselhalb wider ihr der Proceß beym Stadtgericht angekrengel; So wird ein jeder gewarnt, sich mit der Ruzen wegen gedachten Hauses nicht einzulassen, widrigenfalls der Contract als null und nichtig angesehen werden solle.

Da namnebro der Mühlentmeister Martin Koch, seine in Leig habende Windmühle, an den Mühlentmeister Michael Friederich Adam bereits verkauft, und der Terminus zur Auszahlung des Kaufs pretii schon auf den 24ten April c. festgesetzt; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, daß sich namnebro niemand weiter dazu melden darf.

Da auf dem Gräflich Lepelischen Guthe Massenherde, ohngesähr 2 gute Meilen von Stettin gelegen, eine Ziegelscheune angelegt, und alsdann verpachtet werden soll; So kan ein tüchtiger Ziegelschreiber, der solche anzunehmen Lust hat, sich dieselhalb mündlich oder schriftlich bey dem dasigen Ziegelschaffts Inspector Herrn Welter melden, und die näheren Umstände davon erfahren.

Da

Da der Herr von Wachholz seine beyde Bauerhöfe in Ramin, welche er den 26sten Februarii 1762, von den wohlseiligen Herrn Director Alchard Hinrich von Flemming erhandelt hat, und weshalb das ganze Geschlecht der Herren von Flemming den 7ten December 1762, so präcludiret worden, an Herrn Johann Jacob Schmälting auf 30 Jahre wiederkäuflich verkauft hat; So wird solches der allergnädigsten Königlich Preussischen Verordnung gemäß hierdurch bekannt gemacht.

Es verlaufen die Geschwister Sophia Strubollen, und Maria Köhen, das zwischen Herrn Masken Norden, und Herrn Wisk zu Süden, werts, bey dem Wöhsingischen Wege belegene, und ihnen gemeinschaftlich zukommende fünf Acker, von 2 Scheffel Ausfaat, an den Bürger und Fischfabrer Johann Wulff; Wer ein jus contradicendi zu haben vermerket, hat sich den 2ten April c. als in Termino der Vor- und Ablaffung zu Rathhause in Wollin zu melden.

In Cöllin verkauft seligen Weiemanns Witwe, ihr Wohnhaus, an ihren Schwägerohn den Bürger und Schneider Meister Wlaken; Wer darwider etwas einzuwenden, oder an dem Hause zu fordern, der kan sich in Termino den 15ten April c. zu Rathhause melden, im widrigen der Präclusion gewärtigt seyn.

Ad instantiam des Herrn Bürgermeister Möllers zu Nech in der Neumark, werden die Testamentsrische Erben dessen seligen Frau Ehegenosin, Frauen Marien Sopbien, geböhrnen Schulken, hiermit peremptorio auf den 7ten Junii c. Vormittags um 10 Uhr für dahiges Stadtgerichte citiret, um ihre Abfindung nach dem bereits unterm 3ten November 1762 publicirten Testamente zu erhalten, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß, um den Herrn Bürgermeister Möller mit ihnen deshalb außer Connexion zu setzen, diese Erbschafts-Sache von Gerichts wegen werde beendiget, und sie darüber weiter nicht gebotet werden.

Ad instantiam Ernk Besta von Güntersberge Erben, sind die Ignaten aus den Geschlechtern bereu von Tonin, von Glasenapp und von Herzhagen, welche ein Lehrecht an die Güter Wulfskand, Steinhurg und Raddager Krug ad relevandum, und zwar ersteres für 2216 Rthlr. 16 Gr. das zweyte für 1100 Rthlr. und das dritte für 900 Rthlr. also insgesamt für 3216 Rthlr. 16 Gr. und der darauf haftenden Juram, und der Extrahenten völlige Befriedigung edictaliter erga Terminum peremptorium den 28sten Junii c. vorgeladen, sub comminatione, daß sie im Ausbleibungsfall mit ihrem Lehrechte und Anwartsche an die gedachten Güter präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. S. gacum Cöllin, den 22sten Februarii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Als der Kupferschmied-Geselle Johann David Schulz vor etwa 30 Jahren von Stargard weggegangen, und man in der ganzen Zeit von seinem Aufenthalt so wenig, als ob er noch am Leben, einige Nachricht erhalten; So wird derselbe hiemit citiret, in Termino den 7ten und 28sten Martii, auch 16ten April c. vor dem Stadtgerichte daselbst zu erscheinen, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls der Schulz pro mortuo erkläret, und das wenige Vermögen seinen nächsten Verwandten, welche sich in ultimo Termino gehörig legitimiren müssen, verahslet werden soll.

Zu Cöllin sind ad instantiam des Herrn Cammerer Auen, diejenige, so an dessen vormahligen im Obgesagten Concurs erkandenen, und nachher an die Witwe Wöbler Krügeren verkauften, in der kleinen Baukrasse, zwischen Brauer Schmidt und Schuster Reihels Häusern belegenen Hause, ein Recht oder Forderung zu haben vermerken, edictaliter und sub pena praclusi auf den 16ten April c. zu Rathhause citiret, und Edictales alhier, in Colberg und Rügenwalde affigiret; Welches dem Publico bekannt gemacht wird.

Das Neumärkische Landvoigtey-Gerichte zu Schwebkeim, mach hierdurch männiglich bekannt, daß alle, so an des seligen Christan von Braunschweigs Vermögen, und dessen nachgelassenen Surthe Winniggen ex quocunque juri capite eine Ansprache haben, auf den 28sten Januarii, 28sten Martii, und sonst dertlich den 27sten Aprilis 1765 ad liquidandum edictaliter vorgeladen seyn.

Da von dem in Anno 1740 von hier als Barbier weggegangenem George Paulsson, seit solcher Zeit nicht die geringste Nachricht von dessen Leben oder Aufenthalt etngezogen werden können; So wird derselbe, oder dessen unbekanteten Erben hierdurch citiret, in Termino den 7ten May, 2ten Junii und 2ten Julii a. c. sich bey dem bisigen Stadt-Rathenam zu melden, widrigenfalls nach Ablauf des letzten Termins desselben Vermögen seinen darum ansuchenden Bruder-Kindern erkandiret werden soll. Alten Stettin, den 27sten Martii, 1765.

Es soll des Kaufmann Herrn Zuchs auf der Laßadie, zwischen des Schiffer Christian Schmidten, und des Wätkcher Definers Häusern lüne belegenes Wohnhaus, nebst dazü gehörigen Garten, im Rechts-Tage nach Quasimodogeniti bey dem Laßadischen Gerichte zu Stettin vor- und abgelassen werden; Welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Zweyter Anhang.

Num. XIII. den 30. Martii, 1765.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

18. Avertissements.

In dem Rechtstage nach Oßern, will der Häcker Lemcke, sein oben an der Schußstrasse belegenes Haus, nebst Wiese, in E. Lobstamen Stadt-Gerichte zu Stettin gerichtlich vor- und ablassen; Wer ein Jus contradicendi zu haben vermegnet, muß sich in obbenannten Termino sub pena praeliis & perpetui silentii melden.

In dem Rechtstage nach Oßern, will der Schiffs-Commandeur Herr Schmidt, sein auf der Kastadie belegenes Haus und Wiese, in E. Lobstamen Kastadischen Gerichte zu Stettin gerichtlich vor- und ablassen; Wer ein Jus contradicendi zu haben vermegnet, muß sich in obbenanntem Termino sub pena praeliis & perpetui silentii melden.

In dem Rechtstage nach Oßern, will der Tramer Herr Höncke, sein in der kleinen Ober-Strasse belegenes Haus, nebst Wiese, in E. Lobstamen Stadt-Gerichte zu Stettin gerichtlich vor- und ablassen; Wer ein Jus contradicendi zu haben vermegnet, muß sich in obbenanntem Termino sub pena praeliis & perpetui silentii melden.

Da Ihre Königliche Majestät in Preussen, der Kaufmannschaft zu Bielefeld auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen gestatter, einen Erborgungs-Fond auszumitteln, oder eine sogenannte Leih-Casse anzulegen, und zu eröffnen, durch deren Vorschub der Zufuhr der reben Linnen zu beschdern gebrisset wird; So hat man derselben Einrichtung hiedurch öffentlich bekannt zu machen nicht unterlassen wollen. Es ist die folgende:

I. Das Capital, dessen man bedürthiget ist, bestehet in 50,000 Reichsthalern zu Ducaten à 24 Rthlr., oder Louis d'or à 5 Rthlr.; andere Münzsorten aber nach dem coursmäßigen Agio gegen Louis d'or, Frederichs d'or oder Ducaten gerechnet, welches gegen Empfang förmlicher Wechsel Bittlets dargeliehen, und von der hiesigen Kaufmannschaft garantiret wird.

II. So bald dieses Capital beglommen ist, werden die Bücher geschlossen; und man wird keine Einzeichnung verstaten, oder veranlassen, bevor man nicht das Publikum davon genau unterrichtet, und neue Fonds aufgemittelt haben wird, auf welche die Einzeichnung sich gründen, und denen hingeliebene Capitalen zur Sicherheit dienen soll; indem diejenigen Fonds, so zur Sicherheit des gegenwärtig aufgeliebene Capitals von 50,000 Rthlr. dienen, und zum Zweck desselben Zurückablung bewiraken müssen, nie und in keine Wege, auch orter leichten Worten, er habe Namen wie er wolle, von der gegenwärtigen Leih-Casse abzugeben, und zur Sicherheit anderer aufzunehmende Capitalen angewendet werden dürfen; der Fond der gegenwärtig etablierten Leih-Casse auch nie mit einer andern ähnlichen Einrichtung vermischet oder vermengert werden soll.

III. Die Wechsel-Bittlete oder Verschreibungen über das aufgeliebene Capital von 50,000 Rthlr. werden in folgender angezeigter, und von vier Syndicis, namentlich: Herrn Arn. Otto Willmanns, Herrn Frank, welche die sämtliche Kaufmannschaft nach Verschrift der Rechte durch die Mehrheit der Stimmen erwehlet hat, eigenhändig unterschrieben und signiret.

IV. Das dargeliebene Capital wird mit fünf pro Cent alle Jahr nach dem eingeliegten Valeur des Capitals in eben der Sorte richtig verzinselt, und die über die Zinsen auf jedes Jahr besonders aufgestellten Wechsel-Bittlete in dem Jahre des Verfalls an denen sechs letzten Tagen des Monats, in welchem die Wechsel ausgestellt sind, die Sonn- und Festtage ausgenommen, präsentiret, acceptiret und ausgezahlt.

V. Nach Ablauf von einem bis zwölf Jahren wird durch Einlösung derer ausgestellten Wechsel die eingezahlte Baluta begehlet, und dabei eben dasjenige Wechsel-Bittlete der Kaufmannschaft sich hiedurch öffentlich anbegehlet, diese ausgestellte Wechsel-Bittlete statt dessen Geldes im Handel jedesmahl ohneweigerlich anzunehmen, und zu honoriren.

VI. Ausserdem machet die Kaufmannschaft sich hiedurch öffentlich anbegehlet, diese ausgestellte Wechsel-Bittlete statt dessen Geldes im Handel jedesmahl ohneweigerlich anzunehmen, und zu honoriren.

VII. Die Wechsel-Bittlete werden auf verschiedene Summen, wovon jedoch keine geringer als 24 Rthlr. seyn, und nicht höher, als auf 200 Rthlr. sich belaufen dürfen, selbige auch zur Bequemlichkeit der Rechnung beständig mit 24 Rthlr. ausgehen müssen, gerichtet.

VIII. Von diesen Wechsel-Bittletes findet kein Arrest oder sonst einig in Rechten nachtheiliger Aufenthalt, wie derselbe auch Namen haben mag, statt.

IX. Es können

Fürn auch Kraft der von Ihro Königl. Majestät in Preussen, dieser Leibe Cassé oder Erborgungs Fond erhalten ausdrücklichen allerhöchsten Begnadigung, die Gelder der unmündigen Kinder, und andes der gleiche Vorsorge geniessesten p^orum Corporum, sicher in gedachte Leibe Cassé placiret werden; und sollen

X. ferner die ausgesellten Wechsel-Billets denselben öffentlichem Glauben haben, und gemessen, der gerichtlichen Verschreibungen und Obligationen beggeleget wird; daher sie auch bey Cassen, Cämmes reyen, gerichtlichen und ausserrgerichtlichen Bürgschaften, und andern Verfallenheiten, wo Sicherheit nachgewiesen, und Caution bestellet werden muss, sicher dazu eingesetzt werden können; und von Ihro Königl. Majestät allergnädigst befohlen worden, das sie zu solchem Behufe angenommen werden sollen.

XI. Die Direction dieser Leibe-Cassé ist denen vier Syndicis, und dem bestellten, und von ihnen in Pflicht genommenen Cassirer, nach einer besondern Ihrent zugestellten, zwischen denen Königl. Commissarien, und der hiesigen Kaufmannschaft verabredeten, und entworfenen Instruction anvertrauet, und übertragen worden.

XII. Die Fonds-Cassé selbst, oder denen Zinsen, so von Ausleiherung des in die Leibe-Cassé, in denen Einkünften der Leibe, verachtigte und behuthsamke administriret werden wird, eingelegten Capitalien aufkommen, a.) in besondern Intraden und sehr gemässigten Ausgaben auf etngebende Waaren, welche Ihro Königl. Majestät in Preussen, der hiesigen Kaufmannschaft zu diesem Behufe, aus lauz desobachtliche Huld und Gnade dergestalt angewiesen und überlassen haben, das selbige ganz und gar nicht zu denen Herrschaftlichen Cassen stiesst, oder dabey verrechnet werden, sondern von besondern bey der Leibe-Cassé angesetzten Bedienten erhoben werden.

XIII. Ein jeder, welcher in diese Leibe-Cassé Geld der einleget, kan sich selbst auf dem eröffneten Comtoir derselben allhier von der ausserordentlichen Sorgfalt, womit selbige verwalter wird, und weshalb man sich schmeicheln darf, das wenige dergleichen in Ihrentliche Credit-Einrichtungen ihr darin gleich kommen werden, näher unterrichten. Man findet, nur noch nöthig, hiebey zu erinnern, das die Empfänger und Inhaber dieser Wechsel-Billets sich hüten, und in acht nehmen müssen, selbige zu beschneiden, oder sonst an ihrer äusserlichen Gestalt eine Veränderung vorzunehmen; welen sie sonst bey der ausserordentlichen Sorgfalt, womit die Leibe-Cassé administriret wird, Gefahr laufen dürften, das die Wechsel-Billets, als verfälschet, nicht acceptiret und honoriret werden mögen. Wobingegen man

XV. erdüblich ist, die abgenutzten Billets gegen andere von gleichem Darts, Numeris & Summen, auf Verlangen jedesmahl auszumwechseln. Von dieser Einrichtung verhoffet man, nachdem Ihro Königl. Majestät in Preussen, Dero allergnädigste Einwilligung dazu ertheilet, und diese Einrichtung in ihrem vüligen Anfang, baldreich und ausdrückliche genehmiget haben; das selbige bey einheimischen und auswärtigen Freunden Besfall finden, und niemand Bedencken tragen werde, seine Gelder in diese Leibe Cassé sicher und gut zu placiren. Bielefeld, den 2ten Januarii 1765.

19. Preise von verschiedenen zum Verkauf fürhandenen Güthern in Stettin.

Waaren bey 100 Pfunden, in Fässern.

Französische Pfannen	6 Rthlr.
Rother Mittel-Rh.	
Rebl-Spurten.	
Gemeine dito.	
Pöbischen Amidon	10 Rthlr.
Stoekische	5 Rthlr. 18 Gr.
Wider	11 Rthlr.
Braunen Syrup.	

Waaren bey Steine à 22 lb.

Rügischer Flachs	3 Rthlr. 4 Gr.
Wemelscher dito	2 Rthlr. 12 Gr.
Königsberger dito.	
Rußischer dito.	
Dito Flachs-Heede	1 Rthlr.

Wau-Materialien.

1000 Stück rothe Mauersteine	10 Rthlr.
ditto weisse dito	15 bis 18 Rthlr.
1000 Stück Dachsteine	10 bis 15 Rthlr.
Einländisch Kalk.	

Glas Waaren.

Tornausch Fenster-Glas.	
Marienwaldsch ditto.	
Schwarze Quart-Bouteillen à 100 Stück.	
Grüne dito à 100 Stück	4 Rthlr.

Weine.

Rhein Wein à Dhm	60, 80 bis 100 Rthlr.
Moseler ditto à dito	50 bis 60 Rthlr.
Alle Frank ditto à Dohoff	25, 30, 36
bis 42 Rthlr.	

Junge dito à dito	18, 20 bis 25 Rthlr.
Muscato Wein à dito	36 Rthlr.
Malagafche Secte à dito	48, 50 bis 60 Rthlr.
Creßer dito à dito	55 bis 60 Rthlr.
Rothen Hochländer à dito	33 Rthlr.
Weissen dito à dito	25 Rthlr.
Rothen Pontac à dito.	
Dito Cahors à dito	33, 36 bis 42 Rthlr.
Franz. Brantwein à dito	48 Rthlr.
Champagner Wein à Bouteille	1 Rthlr.
12 Gr. in Louis d'Dr.	
Bourgunder dito à dito	1 Rthlr.
4 Gr. in Louis d'Dr.	

COURS der Wechsel.

Holländisch Courant à 36 Rthlr.	12 Gr. bis 37 Rthlr. pro Cent in Louis d'Dr.
Hamburger Banco à 42 Rthlr.	bis 42 Rthlr. 12 Gr. pro Cent in Louis d'Dr.

Fleischtare.

	Pfund.	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	4
Kalbfleisch	1	1	7
Hammelfleisch	1	1	7
Schweinefleisch	1	1	7
Ruhfleisch	1		10
1.) Gefröse vom Kalbe		3	2
2.) Kopf und Hüfte		3	7
3.) Das Geschlinge		3	2
4.) Rinder-Kalbdann	1	7	8
5.) Eine gute Ochsen-Zunge		7	2
6.) Eine geringere		5	4
7.) Ein Hammel-Geschling		1	8
8.) Hammel-Kalbdann		2	

Bier- und Brantweintare.

	Qu.	Gr.	Pf.
Stettinsches braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	2	9 $\frac{3}{4}$
das Quart			6
auf Bouteillen gezogen			8
Stettinsch ordinär braun u. weiß Gerstenbier, die halbe Tonne			
das Quart			
Weizenbier, die halbe Tonne	1	2	9 $\frac{3}{4}$
das Quart			6
auf Bouteillen gezogen			8
Das Qu. ordin. Kornbrantwein			4

Brodtare.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2 Pf. Semmel			5 3
3 Pf. dito			8 3
Für 3 Pf. schön Roggenbrod			16 3 $\frac{1}{2}$
6 Pf. dito	1		1 3
1 Gr. dito	2		3 2
Für 6 Pf. Hausbackenbrod	1		6 2
1 Gr. dito	2		13
2 Gr. dito	4		26

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 20. bis den 27. Martii, 1765.
Nichts.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 21. bis den 27. Martii, 1765.

Onne de Groth, dessen Schiff die 3 Gebrüder, nach Amsterdam mit Stadholz.
 Claus Bremer, dessen Schiff Marla Elisabeth, nach Kiel mit Walde.
 Joach. Buchdahl, dessen Schiff die Hofarth, nach Wollgast ledig.
 Nielas Müller, dessen Schiff die Hofnung, nach Schmenmünde mit Salz.
 Dan. Brunewieg, dessen Schiff die Hofnung, nach Königsberg mit Saucan:ber.
 Christoph Conradt, dessen Schiff die Hofnung, nach Wollgast ledig.
 Christ. Hübner, dessen Schiff die Stadt Magdeburg, nach Anclam mit Leinfaat.
 Joach. Lüdke, dessen Schiff Elisabeth, nach Königsberg mit Salz.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 20. bis den 27. Martii, 1765.

	Winvel	Scheffel
Weizen	4.	10.
Roggen	114.	10.
Gerste	21.	6.
Malz		
Haber	8.	22.
Erisen		14.
Wuchroetken		
Summa	149.	14.

20. Wollc.

20. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 20ten bis den 27ten Martii, 1765.

Ort	Wolle, der Stein.	Weyden, der Winsp.	Woggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Spesen, der Winsp.
Anclam	4 R.	44 R.	26 R.	16 R.	—	12 R.	23 R.	—	26 R.
Bahn	2 R. 18 g.	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Belgard	—	48 R.	20 R.	17 R.	18 R.	10 R.	24 R.	48 R.	—
Bierwald	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Buslig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gultow	3 R.	38 R.	24 R.	18 R.	20 R.	12 R.	24 R.	—	20 R.
Lania	—	—	29 R.	—	—	—	—	—	—
Solberg	3 R.	48 R.	24 R.	17 R.	—	13 R.	24 R.	—	10 R.
Solin	—	48 R.	27 R.	16 R.	—	—	28 R.	—	40 R.
Solin	—	42 R.	28 R.	20 R.	24 R.	16 R.	28 R.	—	24 R.
Waber	3 R. 12 g.	44 R.	28 R.	18 R.	20 R.	—	40 R.	—	—
Demmin	—	40 R.	24 R.	17 R.	18 R.	11 R.	22 R.	—	—
Widdichow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Weyensande	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hary	—	46 R.	28 R.	19 R.	20 R.	14 R.	32 R.	—	19 R.
Wolinow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wretzenberg	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wretzenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wihlow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	46 R.	26 R.	18 R.	—	16 R.	28 R.	—	22 R.
Jarmen	1 R. 4 g.	36 R.	24 R.	16 R.	20 R.	12 R.	24 R.	24 R.	20 R.
Kades	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kauenburg	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wassow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangard	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wenbarp	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wesewald	3 R. 12 g.	42 R.	26 R.	17 R.	18 R.	14 R.	28 R.	24 R.	28 R.
Wencun	3 R. 4 g.	44 R.	26 R.	16 R.	19 R.	12 R.	26 R.	—	20 R.
Wathe	—	49 R.	27 R.	20 R.	22 R.	17 R.	32 R.	—	24 R.
Wiking	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolghin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wyrzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasebude	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regenwalde	—	48 R.	23 R.	17 R.	—	10 R.	24 R.	50 R.	—
Rugenwalde	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	—	36 R.	22 R.	14 R.	18 R.	9 R.	24 R.	—	—
Schlawe	—	47 R.	24 R.	18 R.	—	11 R.	24 R.	16 R.	22 R.
Stargard	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stepanitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 4 g.	44 R.	26 R.	16 R.	19 R.	12 R.	26 R.	—	20 R.
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stelb	2 R. 8 g.	36 R.	17 bis 18 R.	14 bis 16 R.	—	—	—	—	—
Schwienamünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tempelburg	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trereton, H. Pom.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trereton, W. Pom.	—	41 R.	24 R.	16 R.	18 R.	12 R.	24 R.	—	24 R.
Uckermünde	4 R.	40 R.	27 R.	16 R.	18 R.	10 R.	28 R.	—	36 R.
Ustedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wargen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolwin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuckow	—	44 R.	25 R.	18 R.	—	—	26 R.	—	—
Zanow	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	24 R.

Diese Marktscheine sind allhier in Gessen, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.